


Die Regionaldirektorin	
Drucksache Nr.: 14/0029	

	04.01.2021
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Wahlprüfungsausschuss	vorberatend	08.03.2021	
Verbandsausschuss	beschließend	08.03.2021	

**Betreff: Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr:
Feststellung der Gültigkeit der Wahl**

Beschlussvorschlag

1. Der Wahlprüfungsausschuss stellt aufgrund des Ergebnisses seiner Vorprüfung fest:

a. Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr vom 13.09.2020 liegen nicht vor.

b. Alle bei der Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr vom 13.09.2020 gewählten Vertreter*innen waren wählbar.

c. Bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr vom 13.09.2020 sind keine Unregelmäßigkeiten aufgetreten, die von entscheidendem Einfluss auf das Ergebnis der Wahl gewesen sein könnten.

d. Anhaltspunkte für die Ungültigkeit der Feststellung des Wahlergebnisses in der Sitzung des Wahlausschusses am 07.10.2020 liegen nicht vor.

2. Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt:

Die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr vom 13.09.2020 wird gemäß § 46 f i. V. m. § 40 Abs. 1 Buchstabe d Kommunalwahlgesetz für gültig erklärt.

3. Der Verbandsausschuss des Regionalverbandes Ruhr beschließt: Die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr vom 13.09.2020 wird gemäß § 46 f i. V. m. § 40 Abs. 1 Buchstabe d Kommunalwahlgesetz für gültig erklärt.

Begründung:

Der Wahlausschuss des Regionalverbandes Ruhr hat in seiner Sitzung am 07.10.2020 das Ergebnis der Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr vom 13.09.2020 festgestellt. Das Wahlergebnis wurde am 16.10.2020 im Amtsblatt Nr. 42 der Bezirksregierung Münster, am 17.10.2020 im Amtsblatt Nr. 42 der Bezirksregierung Düsseldorf und am 22.10.2020 im Amtsblatt Nr. 43 der Bezirksregierung Arnsberg veröffentlicht. Gemäß § 39 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) wird durch die öffentliche Bekanntmachung die Monatsfrist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl ausgelöst. Bis zum Fristende am 23.11.2020 sind keine Einsprüche eingegangen.

Nach Fristablauf hat der Wahlprüfungsausschuss der Regionalverbandes Ruhr gemäß § 46 f i. V. m. § 40 KWahlG die Vorprüfung zur Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahl vorzunehmen.

Der Wahlausschuss prüft dabei,

- a. ob fristgerecht eingereichte Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahlen vorliegen (§ 39 KWahlG),
- b. ob die Wahlen wegen eines Mangels in der Wählbarkeit der gewählten Vertreter*innen ungültig sind (§ 40 Abs. 1 Buchstabe a KWahlG),
- c. ob Unregelmäßigkeiten in der Wahlvorbereitung und -durchführung vorliegen, die auf das Ergebnis von entscheidendem Einfluss gewesen sein können (§ 40 Abs. 1 Buchstabe b KWahlG),
- d. ob Anhaltspunkte für die Ungültigkeit der Feststellung der Wahlergebnisse vorliegen (§ 40 Abs. 1 Buchstabe c KWahlG).

Als Ergebnis der Vorprüfung ist festzustellen:

Zu a.) Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl liegen nicht vor

Zu b.) Die Wählbarkeit aller gewählten Vertreter*innen wurde von der Wahlleiterin eingehend geprüft und durch entsprechende Wählbarkeitsbescheinigungen amtlich festgestellt. Auch wurden in keinem Fall nachträglich Tatsachen bekannt, die die Wählbarkeit der gewählten Vertreter*innen in Fragen stellen würden.

Zu c.) Der Wahlleiterin sind aus den 53 Kommunen im Wahlgebiet keinerlei Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Verbandsversammlung gemeldet worden. Sie hat auch selbst keine Unregelmäßigkeiten feststellen können.

Zu d.) Der Wahlleiterin liegen keinerlei Erkenntnisse vor, die zu einer Ungültigkeit des vom Wahlausschuss in seiner Sitzung am 07.10.2020 festgestellten Wahlergebnisses führen könnten.

Gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d KWahlG ist die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr damit für gültig zu erklären.

Finanzielle und haushaltmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Vorgangs-Nr. _____

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2022	2023	2024	2025 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2022	2023	2024	2025 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe					
Abweichungen ¹					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2022	2023	2024	2025 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2022	2023	2024	2025 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen ¹					

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
von Oepen, Marie	von der Heide, Jochem	R2 Verbandsgrerien	
Akt.zeichen			